

12. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark „Dietersdorf“ sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Autenhausen“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“,

Stadt Seßlach, Lkr. Coburg

Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

für die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Der Stadtrat der Stadt Seßlach nimmt von den eingebrachten Anregungen und Bedenken am 12.06.2018 Kenntnis. Der Entwurf zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans Seßlach und die Entwürfe zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Autenhausen“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“ mit Datum vom 17.04.2018 haben in der Zeit vom 03.05.2018 – 05.06.2018 öffentlich ausgelegen und waren unter der Internetadresse www.sesslach.de/index.php/oeffentliche-bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Seßlach veröffentlicht.

Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Insgesamt wurden 20 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben, davon haben 11 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Regierung von Oberfranken
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Staatliches Bauamt Bamberg
- Bayer. Bauernverband
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Industrie- und Handelskammer zu Coburg
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz
- Kreisheimatpfleger Reiner Wessels

Mit der Planung einverstanden waren:

- Regionaler Planungsverband Oberfranken West
- Deutsche Telekom
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
- SÜC Energie und H₂O GmbH
- Fernwasserversorgung Oberfranken

Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“, Stadt Seßlach sowie die 12. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der beiden
Bebauungspläne
Behandlung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren

- Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt zu „Solarpark Dietersdorf“ mit Änderung Flächennutzungsplan in diesem Bereich
- Bayernwerk Netz GmbH
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Handwerkskammer Bayreuth

Folgende Stellen hatten Anregungen:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Landratsamt Coburg

Von den 8 angeschriebenen Nachbargemeinden hat 1 geantwortet.

Nicht geantwortet haben:

- Gemeinde Itzgrund
- Gemeinde Untermerzbach
- Verwaltungsgemeinschaft Ebern
- Gemeinde Weitramsdorf
- Gemeinde Ahorn
- VG „Heldburger Unterland“
- Markt Maroldsweisach

Geantwortet hat:

- Gemeinde Großheirath

Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen von BürgerInnen eingegangen.

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 08.05.2018,
Ansprechpartner: Herr Uwe Siegel

Stellungnahme zu „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ mit 12. Änderung Flächennutzungsplan in diesen Bereichen:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg nimmt zu o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung:

über die Ausarbeitung nach § 4 Abs. 1 BauGB hinaus, bestehen keine weiteren Hinweise bzw. Einwände.

Wir begrüßen außerordentlich die Bereitschaft Ausgleichsflächen in laufende Naturschutzprojekte (z.B. boden:ständig) zu integrieren. Für eine mögliche Umsetzung regen wir eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Projektträgern (Amt für ländliche Entwicklung in Bamberg bzw. der Bayerischen Landessiedlung) an.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2. Landratsamt Coburg, Schreiben vom 30.05.2018, Zeichen: 6100/2 Nr.147=41,
Ansprechpartner: Cedric Lindner

Stellungnahme zu „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ mit 12. Änderung Flächennutzungsplan in diesen Bereichen:

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Autenhausen" liegt südöstlich von Autenhausen und nicht direkt an der Staatsstraße 2204. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Dietersdorf" liegt nördöstlich von Dietersdorf und westlich von Weitramsdorf, OT Neundorf und grenzt nicht unmittelbar an die Kreisstraße CO 19 bzw. die Bundesstraße B 303.

Daher bestehen gegen die Planungen keine Einwände. Es dürfen keine zusätzlichen Zufahrten an der Kreis-, Staats- und Bundesstraße zur Photovoltaik-Freiflächenanlage angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die bereits vorhandenen Gemeindeverbindungsstraßen oder Flurwege zu erfolgen.

Blendungen des überörtlichen Straßenverkehrs durch die Solaranlagen sind durch entsprechende Anpflanzungen oder bauliche Maßnahmen zu verhindern.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zusätzliche Zufahrten an der Kreis-, Staats- und Bundesstraße zur Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nicht vorgesehen und im BBP auch nicht enthalten.

Für den Solarpark Dietersdorf wurde bereits vom Blendschutzgutachter eine Empfehlung vom 24.04.2018 für die Immissionsorte: B303, CO19 und die Wohnbebauung Aussiedlerhof erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt dass die

Blendfreiheit bei einem 20° Anstellwinkel und $H < 3,50$ gewährleistet ist. Zur Vermeidung von Blendschutzmaßnahmen wird das mittlere Segment auf 206° Azimuthwinkel aus Süden (=180°) herausgedreht werden.

Kreisbrandrat:

Bei jedem Zugang des Solarparks ist deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen anzubringen.

Der Betreiber hat in Absprache mit der Brandschutzdienststelle einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen (4x Papierform, 1 X digital PDF). Der Plan soll mindestens die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Sofern die Anlage mehr als 50 m von einer öffentlichen Straße entfernt liegt, sind die Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehren (a.a. Gesamtmasse 16 t, Achslast max. 10 t) einzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen deutlich und dauerhaft am Zugang der Solarparks angebracht.

Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 wird im Rahmen des Bauantragverfahrens/Brandschutznachweises in Abstimmung mit dem Kreisbrandrat erstellt und wird die Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren sowie die nächste Löschwasserversorgung enthalten.

Beschlussvorschläge:

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Autenhausen“:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Autenhausen“, Stadt Seßlach mit den bereits eingetragenen Änderungen in der Fassung vom 12.06.2018 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: :

Satzungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Dietersdorf“:

Der Stadtrat der Stadt Seßlach beschließt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Dietersdorf“, Stadt Seßlach mit den bereits eingetragenen Änderungen in der Fassung vom 12.06.2018 als Satzung.

Abstimmungsergebnis: :

Feststellungsbeschluss zur 12. Änderung Flächennutzungsplan Seßlach im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“.

Der Stadtrat der Stadt Seßlach stellt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Seßlach im Bereich der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Solarpark Autenhausen“ und „Solarpark Dietersdorf“ fest.

Abstimmungsergebnis: :

Die Verwaltung wird beauftragt das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: :

Aufgestellt: 12.06.2018

Koenig und Kühnel
Ingenieurbüro GmbH